

Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 29. September 1926.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2127

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der durch Volksabstimmung vom 16. Mai 1926 beschlossenen Abänderung der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 21. September 1926.)

In der Abstimmung vom 16. Mai 1926 hat das Volk des Kantons Unterwalden ob dem Wald eine Revision der in der Kantonsverfassung vom 27. April 1902 niedergelegten Bestimmungen über die Gerichtsorganisation angenommen. Mit Schreiben vom 24. Mai 1926 stellt deshalb der Regierungsrat des Kantons das Gesuch, es sei diesen Abänderungen der Verfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Die von der Revision betroffenen Bestimmungen lauten in der bisherigen und in der neuen Fassung wie folgt:

Alter Text.

Neuer Text.

Vierter Titel.

Richterliche Behörden.

A. Allgemeines.

Art. 41.

Alle Zivilstreitigkeiten, mit Inbegriff der Privatinjurien und der Ehescheidungsklagen müssen, ehe sie vor Gericht gelangen, zum Zwecke gütlicher Ausgleichung vor den Friedensrichter gebracht werden. Eine Ausnahme findet einzig hinsichtlich jener Fälle statt, welche durch Vereinbarung der Parteien einem Schiedsgerichte zum Entscheide übertragen

Art. 41.

Alle Zivilstreitigkeiten, mit Inbegriff der Privatehrbeleidigungsklagen, müssen, ehe sie vor Gericht gelangen, zum Zwecke gütlicher Ausgleichung vor den Friedensrichter gebracht werden. Eine Ausnahme findet einzig hinsichtlich jener Fälle statt, welche durch Vereinbarung der Parteien einem Schiedsgericht zum Entscheide übertragen werden oder für welche

werden oder für welche durch die Gesetzgebung der Sühneversuch ausgeschlossen ist.

Art. 42.

Zur Beurteilung von Straffällen muss das Gericht immer in der Stärke der vollen Mitgliederzahl besetzt sein.

Im Falle Verhinderung oder gesetzlichen Ausstandes einzelner Mitglieder ergänzt sich das Kantonsgericht zunächst aus seinen Ersatzmännern und, soweit nötig, möglichst aus den Vermittlungsgerichten.

Das Obergericht sodann ergänzt sich im Bedürfnisfalle zunächst aus seinen Suppleanten, den nach Massgabe des Gesetzes verfügbaren Mitgliedern und Ersatzmännern des Kantonsgerichtes und, sofern dieselben nicht ausreichen, aus freier Wahl.

Bei Zivilprozessen kann auch das nicht vollzählige Gericht gültig urteilen, wenn beide Parteien auf die vollständige Ergänzung desselben verzichten.

Ob und inwiefern die Verhandlungen vor Gericht öffentlich sein sollen, bestimmt die Gesetzgebung.

durch die Gesetzgebung der Sühneversuch ausgeschlossen ist.

Forderungsstreitigkeiten aus Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur zwischen dem Fiskus und Gemeinden oder Korporationen oder zwischen Gemeinden und Korporationen unter sich, sowie Klagen gegen den materiellen Inhalt von Gemeinde- oder Korporationsbeschlüssen gemäss Artikel 62, Abs. 1, 3 und 4, der Kantonsverfassung werden von den gleichen Instanzen und im gleichen Verfahren beurteilt, wie die Zivilstreitfälle.

Art. 42.

Zur Beurteilung von Straffällen muss das Gericht immer vollzählig besetzt sein.

Bei Zivilprozessen kann auch das nicht vollzählige Gericht gültig urteilen, wenn die Parteien auf die vollständige Ergänzung verzichten.

Im Falle Verhinderung oder gesetzlichen Ausstandes einzelner Mitglieder ergänzt sich das Kantonsgericht zunächst aus seinen Ersatzmännern, der Gerichtsausschuss aus den ihm nicht angehörenden Mitgliedern und den Ersatzmännern des Kantonsgerichtes, im weitem aber beide Behörden, soweit nötig, durch freie Wahl.

Das Obergericht ergänzt sich zuerst aus seinen Ersatzmännern, dann aus den nach Massgabe des Gesetzes verfügbaren Mitgliedern und Ersatzmännern des Kantonsgerichtes und, sofern dieselben nicht ausreichen, durch freie Wahl.

Zur Ausfällung eines Todesurtheiles sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Ob und inwiefern die Verhandlungen vor Gericht öffentlich sein sollen, bestimmt die Gesetzgebung.

Art. 43.

Sollte auf dem Wege der Revision des Strafrechtsverfahrens die Abhörung des Angeklagten und der Zeugen vor Gericht eingeführt werden, so kann für diese Fälle der Instanzenzug beseitigt werden.

Art. 43.

Die Berufungsmöglichkeit ist gegeben:

1. gegen zivilrechtliche Verfügungen und Entscheidungen des Einzelrichters, soweit sie unter Abs. 2 des Art. 46 fallen und soweit die Gesetzgebung die Berufung zulässt, ans Kantonsgericht;
2. gegen Urteile und Entscheide des Kantonsgerichtes in Ehescheidungs-, Ehelichkeits-, Vaterschafts- und Ehrverletzungsklagesachen sowie in solchen Zivilstreitigkeiten, bei denen mit Ausschluss von Zinsen und Kosten der Streitwert den Betrag von sechshundert Franken übersteigt, oder bei denen es sich um dem Werte nach nicht auszumittelnde Gegenstände oder um immerwährende Rechtssamen handelt, ans Obergericht;
3. gegen Entscheide des Einzelrichters im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und gegen vom Kantonsgericht als Konkursgericht getroffene Entscheide, soweit der Weiterzug gesetzlich zulässig ist, an das Obergericht;
4. gegen die Bussen- und Kostenentscheide sowie die Urteilsanträge der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde an den Gerichtsausschuss;
5. gegen Strafsentscheide des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes, wenn dieselben auf Geldbusse über hundert Franken oder auf Freiheitsstrafe über sieben Tage lauten, oder mit Ehrenfolgen, Gewerbeentzug, Trinkverbot oder nächtlichem Hausarrest verbunden sind, ans Obergericht.

B. Friedensrichter und Vermittlungsgericht.

Art. 44.

In jeder Gemeinde wird ein Friedensrichter, sowie ein aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehendes Vermittlungsgericht gewählt. Die Mitglieder des letzteren vertreten im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes auch den Friedensrichter.

In das Vermittlungsgericht ist unter Vorbehalt von Art. 17, Abs. 1, jeder Stimmfähige wählbar.

Kann ein Streitstand vom Friedensrichter nicht vermittelt werden, so gelangt derselbe, sofern der Wert des Streitobjektes die Summe von hundert Franken nicht übersteigt, an das Vermittlungsgericht, in allen andern Fällen an das Kantonsgericht. Vorbehalten bleibt die Verständigung der Parteien, einen Streitstand mit Übergehung der ersten Instanz sofort dem Obergericht zu unterbreiten.

Sofern der Friedensrichter und das Vermittlungsgericht einer Gemeinde sich im Ausstande befinden, sorgt der Obergerichtspräsident für den notwendigen Ersatz.

C. Untersuchungs- und Überweisungsbehörde.

(Justizkommission.)

Art. 45.

Die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde besteht aus drei

Die Berufungsfristen werden von der Gesetzgebung festgesetzt.

Der Weiterzug in Strafsachen kann vom Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

B. Friedensrichter.

Art. 44.

Der Friedensrichter versucht, zwischen den Streitparteien eine gütliche Verständigung herbeizuführen.

Er besitzt die endgültige Spruchbefugnis zur Beurteilung nicht vermittelter Zivilstreitigkeiten bis auf einen Streitwert von fünfzig Franken, ausschliesslich Zins und Kosten. Der Friedensrichter bestimmt den Streitwert, sofern er in der Rechtsfrage nicht zahlenmässig angegeben ist.

Sofern sowohl der Friedensrichter als der Stellvertreter sich im Ausstand befinden, sorgt der Obergerichtspräsident für den Ersatz.

In Engelberg ist das erste nicht im Ausstand befindliche Mitglied des VermittlungsgERICHTES ordentlicher Stellvertreter des Friedensrichters.

C. Untersuchungs- und Überweisungsbehörde.

Art. 45.

Die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde besteht aus dem Polizeidirektor, dem Verhörrichter und dem

Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Dieselbe wird auf je ein Jahr aus der Mitte des Regierungsrates gewählt und besorgt alle auf den Strafuntersuch bezüglichen Geschäfte. Sofern sie in minderwichtigen Straffällen eine Überweisung an die Gerichte nicht für notwendig erachtet, kann sie von sich aus Konventionalbussen, sowie Kostentragungen beschliessen. Dieselben können indes von den Beteiligten innert acht Tagen von Erhalt der Anzeige an den Gerichtsausschuss rekuriert werden.

D. Kantonsgericht und Gerichtsausschuss.

Art. 46.

Das Kantonsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern. Dasselbe hat nachfolgende Kompetenzen:

I. in zivilrichterlicher Beziehung:

- a. Es urteilt über alle Zivilklagen, welche den Wert von hundert Franken übersteigen.

Sofern indessen solche Streitigkeiten mit Ausschluss der Gerichtskosten die Summe von 300 Franken übersteigen, oder sofern es sich um Streitigkeiten von nicht auszumittelndem Werte oder um immerwährende Rechtsamen, um Ehrverletzungs-, Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen handelt, können die Entscheide

Staatsanwalt, sowie aus zwei alle zwei Jahre, nach der ordentlichen Teilerneuerung der kantonalen Gerichte, zu wählenden Ersatzmännern. Ausserordentlicherweise bezeichnet der Obergerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner.

Die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde leitet den Strafuntersuch und verfügt die Überweisung an den zuständigen Strafrichter. In minderwichtigen Straffällen hat sie das Recht, von sich aus Bussen und Kostentragungen auszufallen. Bei Polizeivergehen kann sie dem Angeeschuldigten einen Urteilsantrag zustellen, der in Kraft erwächst, falls er nicht rechtzeitig weitergezogen wird.

D. Kantonsgerichtspräsident und Vermittlungsgericht Engelberg.

Art. 46.

Der Präsident des Kantonsgerichtes oder in dessen Vertretung der Vizepräsident beurteilt im alten Kantonsteil endgültig alle Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert die Spruchsumme des Friedensrichters, aber nicht den Betrag von zweihundertfünfzig Franken, ausschliesslich Zins und Kosten, übersteigt. In Engelberg werden diese Zivilfälle durch ein aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehendes Vermittlungsgericht beurteilt.

Ferner übt der Präsident oder der Vizepräsident des Kantonsgerichtes die weitem durch die Gesetzgebung ihm als Einzelrichter übertragenen Befugnisse aus. Inwieweit für die Gemeinde Engelberg diese Befugnisse dem Präsidenten des

des Kantonsgerichtes weiter gezogen werden.

- b. Es übt die weitem ihm durch Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Kompetenzen im Betreibungs- und Konkursverfahren aus.

Der Gerichtspräsident übt die ihm durch die Zivilprozessordnung als Einzelrichter überbundenen Befugnisse aus.

Die bisher vom Präsidenten des Zivilgerichtes in Engelberg als Einzelrichter ausgeübten Befugnisse werden dem Präsidenten des dortigen Vermittlungsgerichtes übertragen.

II. in strafrichterlicher Beziehung:

Das Kantonsgericht beurteilt erstinstanzlich alle Kriminalstraffälle, sowie die Ehrverletzungs- und Vaterschaftsklagen nach ihrer strafrechtlichen Seite; letztere beide gleichzeitig mit Erledigung der Zivilfolgen.

Ein vom Kantonsrate aus der Mitte des Kantonsgerichtes auf die Dauer von je zwei Jahren zu ernennender Gerichtsausschuss von fünf Mitgliedern entscheidet als Polizeigericht über die Vergehen und Übertretungen, sowie über die Rekurse gegen Konventionalbussen und Strafen der Untersuchungs- und Überweisungs-, sowie der Gemeindebehörden.

Sämtliche Urteile in Kriminalklagefällen, sowie alle diejenigen Entscheide des Gerichtsausschusses, welche auf eine Geldbusse von über 40 Franken oder Freiheitsstrafen über sieben Tage lauten, oder mit welchen die Verhängung des Trinkverbotes, des nächtlichen Haus-

dortigen Vermittlungsgerichtes zustehen, bestimmt die Gesetzgebung.

E. Gerichtsausschuss.

Art. 47.

Aus der Mitte des Kantonsgerichtes wird jeweilen nach dessen ordentlichen Teilerneuerung ein Gerichtsausschuss von fünf Mitgliedern gewählt.

Der Gerichtsausschuss beurteilt die von der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde an ihn überwiesenen Übertretungen und Vergehen und die Berufungen gegen Bussen- und Kostenentscheide und Urteilsanträge der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde sowie diejenigen gegen weiterzugsfähige Strafentscheide der Gemeindebehörden.

F. Kantonsgericht.

Art. 48.

Das Kantonsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

Dasselbe hat folgende Befugnisse:

- a. Es urteilt über alle Zivilklagen, welche den Wert von zweihundertfünfzig Franken übersteigen, über Streitigkeiten von nicht auszumittelndem Werte oder um immerwährende Rechtsamen, sowie über Ehescheidungs-, Ehelichkeits-, Vaterschafts- und Ehrverletzungsklagen, über die letztern unter gleichzeitiger Erledigung der Straffolgen, ferner endschäftlich über die in Art. 43, Ziff. 1, vorgesehenen Berufungen, übt die Befugnisse eines Konkursgerichtes in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen aus und entscheidet

arrestes, der Gemeindecingrenzung oder der Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden ist, können ans Obergericht weiter gezogen werden.

E. Obergericht.

Art. 48.

Der Präsident und zwei vom Obergerichte jährlich aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden die Justizkommission des Obergerichtes.

Derselben kommt zu:

- a. Die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte und Ehren.
- b. Der Entscheid über Provokationsklagen (Ansetzung von Fatafterminen) nach Anhörung der Parteien.
- c. Die Bewilligung von Nachlassstundungen und die Genehmigung der Nachlassverträge.
- d. Die Bewilligung von Verschollenheitsrufen und die Ansetzung der Fataftern für Anfechtung testamentlicher Verfügungen.
- e. Die Bewilligung des amtlichen Inventars und die Verfügung konkursamtlicher Liquidation ausgeschlagener Hinterlassenschaften.
- f. Die Prüfung der Schlussberichte der Konkursämter.
- g. Die Ausübung der ihr im weitern durch Gesetze oder Verordnungen zugewiesenen Funktionen.

alle Angelegenheiten, die ihm weiterhin durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

b. Das Kantonsgericht beurteilt erstinstanzlich alle Kriminalfälle.

G. Obergerichtliche Justizkommission.

Art. 49.

Der Präsident des Obergerichtes und zwei von dieser Behörde alle zwei Jahre, nach ihrer ordentlichen Teilerneuerung, aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder und zwei Ersatzmänner bilden die Justizkommission des Obergerichtes.

Derselben kommt zu:

- a. die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte und Ehren;
- b. der Entscheid über Provokationsklagen und die Ansetzung von Fataftern;
- c. die Bewilligung von Nachlassstundungen und die Bestätigung und der Widerruf der Nachlassverträge;
- d. die Verfügungen im Verschollenheitsverfahren;
- e. die Prüfung der Schlussberichte in Konkursen und der Schluss des Konkursverfahrens;
- f. die Bewilligung des öffentlichen Inventars und die Anordnung der amtlichen Liquidation;
- g. die Aufsicht über den Kantonsgerichtspräsidenten als Einzelrichter, die Friedensrichter, das Vermittlungsgericht Engelberg und die Wechselprotestbeamten;
- h. die Beurteilung von Revisions- und Kassationsklagen gemäss Art. 51;
- i. die Ausübung der ihr im weitern durch die Gesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten.

Art. 47.

Das Obergericht besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Es entscheidet in letzter Instanz:

- a. Über alle Strafurteile des Kantonsgerichtes und des Gerichtsausschusses, welche auf dem Wege der Appellation an dasselbe gelangen. Zu einem Todesurteile werden sieben von neun Stimmen erfordert.
- b. Über alle appellierten Zivilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von 300 Franken übersteigt, oder welche dem Wert nach nicht auszumittelnde Gegenstände oder immerwährende Rechtsamen betreffen.
- c. Über die appellierten Ehrverletzungs-, Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen.
- d. Diejenigen Zivilstreitigkeiten, welche mit Übergehung der ersten Instanz dem Obergerichte unterbreitet werden.

Dem Obergerichte kommt auch die Aufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten, sowie die Befugnis der Strafumwandlung zu, sofern hiefür gewichtige Gründe vorliegen.

H. Obergericht.

Art. 50.

Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

Es entscheidet:

- a. über die nach Art. 43, Ziff. 2, weitergezogenen Zivilstreitigkeiten;
- b. über diejenigen Zivilstreitigkeiten, welche zufolge Verständigung der Parteien mit Übergehung der ersten Instanz dem Obergericht unterbreitet werden oder ihm gesetzlich als einziger Instanz zufallen;
- c. über die nach der Gesetzgebung zulässigen Berufungen gegen den Einzelkonkursrichter und gegen das Kantonsgericht als Konkursgericht;
- d. über die nach Art. 43, Ziff. 5, weitergezogenen Strafurteile des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes;
- e. über die zeitweise oder gänzliche Einstellung im Advokatenberuf anhand der durch die Gesetzgebung festzusetzenden Voraussetzungen.

Dem Obergericht kommt die Aufsicht über die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde, den Gerichtsausschuss und das Kantonsgericht, sowie die Befugnis der Strafumwandlung zu.

F. Revisions- und Kassationsinstanz.**Art. 49.**

Die Voraussetzungen, unter welchen Revision oder Kassation gerichtlicher Entscheide oder Urteile gewährt werden kann, bestimmt die Gesetzgebung.

Art. 50.

Für die Zuständigkeit zur Beurteilung von Revisionsgesuchen betreffend Zivil- und Strafurteile gelten folgende Grundsätze:

1. Revisionsgesuche gegen Urteile des Vermittlungsgerichtes und Entscheide des Einzelrichters werden von der obergerichtlichen Justizkommission erledigt.

2. Revisionsgesuche gegen Urteile des Gerichtsausschusses als Polizeigericht und des Kantonsgerichtes werden vom Obergerichte abgewandelt.

3. Revisionsgesuche gegen Urteile des Obergerichtes behandelt dieses selbst.

Art. 51.

Kassationsgesuche betreffend rechtskräftig gewordener Urteile und Entscheide unterer Instanzen beurteilt das Obergericht.

Kassationsbegehren betreffend Urteile des Obergerichtes, welche nicht an das Bundesgericht weiter gezogen werden können, beurteilt ebenfalls das Obergericht. Bei Erledigung solcher Fälle muss die Mehrheit des Gerichtes aus solchen Mitgliedern bestehen, welche bei Ausfällung des Urteils, dessen Kassation anbegehrt wird, nicht mitgewirkt haben. Die Bezeichnung derjenigen Mitglieder

I. Revisions- und Kassationsbehörde.**Art. 51.**

Gegen Urteile und Entscheide des Obergerichtes gibt es keine Kassationsbeschwerde an eine kantonale Instanz.

Revisionsgesuche gegen Urteile des Obergerichtes sowie Revisions- und Kassationsgesuche gegen Urteile und Entscheide der untern Gerichtsinstanzen werden von der obergerichtlichen Justizkommission im Wege des schriftlichen Verfahrens erledigt.

Die Voraussetzungen, unter welchen Revision oder Kassation gerichtlicher Entscheide und Urteile gewährt werden kann, bestimmt die Gesetzgebung.

des Obergerichtes, welche zu urteilen haben, sowie die Wahl der Ersatzmänner, steht von Fall zu Fall dem Obergerichte selbst zu.

G. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden.

Art. 52.

Die Militärdirektion übt die dem Kanton in Militärsachen zustehende Strafkompetenz aus, soweit dieselbe nicht andern Amtsstellen zugewiesen ist.

Der Polizeidirektion stehen die ihr durch Gesetze und Verordnungen eingeräumten Strafbefugnisse zu; überdies kann dieselbe innerhalb ihres Geschäftskreises Konventionalbussen ausfällen.

Art. 53.

Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgut oder wegen Übertretung von Korporationsverordnungen bleibt den zuständigen Ortsbehörden vorbehalten, insofern nicht Klagestellung bei der kantonalen Strafbehörde vorgezogen wird. Eine solche Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadenersatzes 80 Franken nicht übersteigen und sie kann unter Vorbehalt von Art. 55 an die kantonale Strafbehörde rekuriert werden. Der Bestrafung hat immer ein gehöriger Untersuchung vorauszu-gehen und dem Beklagten muss vor Ausfällung der Strafe Anlass zur Verantwortung gegeben werden.

K. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden.

Art. 52.

Die Militärdirektion übt die dem Kanton in Militärsachen zustehende Strafkompetenz aus, soweit dieselbe nicht andern Amtsstellen zugewiesen ist.

Der Polizeidirektion stehen die ihr durch Gesetze und Verordnungen eingeräumten Strafbefugnisse zu; überdies kann sie innerhalb ihres Geschäftskreises Konventionalbussen ausfällen.

Art. 53.

Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgut oder wegen Übertretung von Korporationsverordnungen bleibt den zuständigen Korporationsbehörden vorbehalten, insofern nicht Klagestellung bei der kantonalen Strafbehörde vorgezogen wird. Die von der Korporationsbehörde ausgefallte Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadenersatzes hundert Franken nicht übersteigen und sie kann unter Vorbehalt von Art. 55 an die kantonale Strafbehörde rekuriert werden.

Der Bestrafung hat immer ein gehöriger Untersuchung vorauszu-gehen, und dem Beklagten ist vor Ausfällung der Strafe Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

Art. 54.

Übertretungen von Gemeindeverordnungen, sowie von Verordnungen der Gemeindebehörden, wenn letztere vom Regierungsrat genehmigt worden sind, können von den Gemeindebehörden abgewandelt werden, sofern die auszufällende Busse 20 Franken nicht übersteigt. Eine solche Busse kann indessen unter Vorbehalt von Art. 55 an die kantonale Strafbehörde weiter gezogen werden.

Dem Gemeinderate Engelberg bleibt wie bisan vorbehalten, auch minderwichtige Polizeübertretungen von sich aus abzuwandeln.

Art. 55.

Wenn indessen die nach Massgabe der Artikel 53 und 54 ausgefallten Bussen 5 Franken nicht übersteigen, ist ein Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz ausgeschlossen.

Art. 56.

Die nach Massgabe des Artikels 53 ausgesprochenen Bussen fallen in die betreffende Gemeinde- resp. Teilkasse.

Die nach Art. 54 ausgefallten Bussen fallen stetsfort in die betreffende Gemeindekasse.

Im Zusammenhange mit dieser Revision des vierten Titels wird die Verfassung noch durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

Art. 54.

Übertretungen von Gemeindeverordnungen, sowie solcher Verordnungen von Gemeindebehörden, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind, können von den Gemeindebehörden abgewandelt werden, sofern die auszufällende Busse vierzig Franken nicht übersteigt. Eine solche Busse kann indessen unter Vorbehalt von Art. 55 an die kantonale Strafbehörde weitergezogen werden.

Art. 53, Abs. 2, findet ebenfalls Anwendung.

Art. 55.

Wenn indessen eine nach Massgabe von Art. 53 oder 54 ausgefallte Busse den Betrag von zehn Franken oder eine nach Massgabe von Art. 53 ausgefallte Busse einschliesslich Schadenersatz den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt, so ist ein Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz ausgeschlossen.

Art. 56.

Die nach Massgabe der Art. 53 und 54 ausgesprochenen Bussen fallen in die betreffende Korporations- bzw. Gemeindekasse.

Art. 17, neuer (vierter) Absatz.

Die Mitglieder des Regierungsrates, der Verhörer und der

Art. 33.

Dem Kantonsrate stehen folgende Wahlen zu:

...
c. der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde.

Art. 65.

Die Einwohnergemeinde hat folgende Aufgaben:

...
b. Sie trifft ferner die ihr verfassungsgemäss zukommenden Wahlen in den Kantonsrat und wählt den Friedensrichter, das Vermittlungsgericht und dessen Präsidenten, den Gemeindeweibel, sowie diejenigen Beamten und Angestellten, deren Wahl ihr durch Gesetze oder Verordnungen zugeschieden ist.

Staatsanwalt sowie die Ersatzmänner der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde dürfen nicht dem Kantonsgericht oder dem Obergericht angehören.

Art. 33.

Dem Kantonsrate stehen folgende Wahlen zu:

...
c. der Suppleanten der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde.

Art. 65.

Die Einwohnergemeinde hat folgende Aufgaben:

...
b. Sie trifft ferner die ihr verfassungsmässig zukommenden Wahlen in den Kantonsrat und wählt den Friedensrichter und, mit Ausnahme von Engelberg, den Friedensrichterstellvertreter, den Gemeindeweibel, sowie diejenigen Beamten und Angestellten, deren Wahl ihr durch Gesetze oder Verordnungen zugeschieden ist. Die Einwohnergemeinde Engelberg wählt ferner das dortige Vermittlungsgericht und dessen Präsidenten.

Übergangsbestimmungen.

1. Bis die bezügliche gesetzgeberische Regelung erfolgt ist, und ohne Präjudiz für diese, wird bestimmt:

a. Die Berufungsfrist gegen Bussen- und Kostenentscheide und Urteilsanträge der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde beträgt acht Tage.

b. Vor dem Friedensrichter und dem Kantonsgerichtspräsidenten fin-

det in Streitfällen, die gemäss Art. 44, Abs. 2, und Art. 46, Abs. 1, innerhalb ihrer endgültigen Spruchbefugnis liegen, das durch die derzeitige Gesetzgebung "für die Vermittlungsgerichte vorgeschriebene Verfahren analoge Anwendung. Die Parteivertretung vor dem Kantonsgerichtspräsidenten ist in diesen Fällen frei.

c. Auf Revision eines Strafurteils ist zu erkennen, wenn zugunsten oder zuungunsten des Bestraften erst später neue, dem urteilenden Gerichte unbekannte wesentliche Milderungs- oder Belastungsgründe zutage treten.

d. Ein Strafurteil ist zu kassieren, wenn vom Gericht Verfassung oder Gesetze oder gesetzliche Formen im Prozessverfahren unzweifelhaft verletzt worden sind, oder wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urteils teilgenommen hatte, bestochen war, oder dass der Angeklagte oder der Kläger oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urteil auszuwirken.

2. Im Frühjahr 1927 findet eine Gesamterneuerung des Obergerichtes statt. Inzwischen amtet es in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Bei der Teilerneuerung im Jahre 1929 werden die in Austritt kommenden Mitglieder und Ersatzmänner durch das Los festgesetzt. Die Erneuerungswahlen des Kantonsgerichtes und des Gerichtsausschusses nehmen ihren ordnungsgemässen Fortgang. Betreffend den Beginn der Amtstätigkeit der Untersuchungs- und Überweisungs-

behörde in der neuen Zusammensetzung und betreffend die erstmalige Wahl ihrer Ersatzmänner und diejenige der Friedensrichterstellvertreter erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

3. Allfällige im Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtiger Verfassungsänderung vor den Vermittlungsgerichten des alten Kantonsteils hängige Fälle und vor dem Obergericht hängige Kassationsbegehren gegen Urteile des Obergerichtes werden noch von diesen Instanzen beurteilt. Die Beurteilung aller anderen beim Inkrafttreten hängigen Fälle richtet sich nach den neuen Bestimmungen.

Wie sich aus dem Text der angeführten neuen Verfassungsbestimmungen ergibt, bringt die Volksabstimmung vom 16. Mai 1926 eine wesentliche Änderung der bisherigen Gerichtsorganisation mit sich. In ihrem Schreiben vom 24. Mai führt die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald die Gründe an, die zu dieser Revision Anlass gegeben haben.

Die Verminderung des Geldwertes hatte eine Verschiebung der Streitwertgrenze und damit der Kompetenzen der zuständigen Behörden wünschenswert erscheinen lassen. Zur Vereinfachung der Behördenorganisation sollen deshalb die Vermittlungsgerichte in den Gemeinden, die nur selten angerufen wurden, wegfallen; nur in der abgelegenen Gemeinde Engelberg ist sein Fortbestand vorgesehen. Dafür erhalten inskünftig der Friedensrichter und der Kantonsgerichtspräsident bei niedrigen Streitwerten endgültige Spruchbefugnis zuerkannt. Überdies wird der Streitwert, der zur Appellation an das Obergericht berechtigt, von Fr. 300 auf Fr. 600 erhöht.

Durch die vorliegende Revision wird ferner dem Grundsatz der Gewaltentrennung dadurch in vermehrtem Masse Rechnung getragen, dass für die Überweisungsbehörde eine andere Zusammensetzung vorgesehen ist als bisher, indem Mitglieder der Regierung hierfür nicht mehr gewählt werden dürfen. Auch von der Wahl in das Kantonsgericht oder das Obergericht sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Verhörrichter, der Staatsanwalt und die Ersatzmänner der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde ausgeschlossen.

Weitere revidierte Bestimmungen sehen eine Beschränkung der Möglichkeit der Berufung an eine höhere Instanz vor, um diese zu entlasten.

und das Verfahren zu vereinfachen. Gegen Urteile und Entscheide des Obergerichtes gibt es keine Kassationsbeschwerde an eine kantonale Instanz mehr; die Möglichkeit eines staatsrechtlichen Rekurses gegen Obergerichtsurteile soll da genügen, wo eine Berufung nicht zulässig ist. Damit kann auch die Zahl der Mitglieder des Obergerichts von neun auf sieben und der Kassationsinstanz von neun auf drei vermindert werden.

Die Einzelheiten der Abänderung der Kantonsverfassung ergeben sich ohne weiteres aus der vorstehenden Gegenüberstellung der Texte der bisherigen und der neuen Vorschriften, so dass es sich erübrigt, sie eingehender zu erläutern. Sie haben durchweg ein Rechtsgebiet zum Gegenstande, dessen Regelung Sache der Kantone ist, indem die Bundesverfassung in Art. 64, Abs. 3, und Art. 64^{bis}, Abs. 2, die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung den Kantonen überlässt. Die neuen Vorschriften enthalten denn auch nichts, das dem Bundesrechte widersprechen würde, so dass die Gewährleistung erteilt werden kann. Wir beantragen Ihnen deshalb die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Bern, den 21. September 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1926 beschlossenen Abänderung der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 27. April 1902.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1926 über die Gewährleistung der abgeänderten Art. 17, 33, lit. c, 41—56, 65, lit. b, der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1926 angenommenen Abänderung der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der durch Volksabstimmung vom 16. Mai 1926 beschlossenen Abänderung der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 21. September 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2127
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1926
Date	
Data	
Seite	473-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.